

Einspeisevertrag (Biogas)

Netzzugangskonzept: Transportkunde

zwischen

nachfolgend „Transportkunde“ genannt

und der

Stadtwerke Attendorn GmbH

In der Stesse 14, 57439 Attendorn

Amtsgericht Siegen, Handelsregister-Nr.: HRB 6909

nachfolgend „VNB“ genannt

Präambel

Der VNB betreibt ein Gasverteilungsnetz und stellt dieses, auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), der Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen sowie der Vorgaben der Bundesnetzagentur, dem Transportkunden diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Der Transportkunde übergibt dem VNB aufbereitetes Biogas, welches den Voraussetzungen nach § 41f Absatz 1 GasNZV entspricht. Als Übergabepunkt gemäß Ziffer 3 der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ wird die Eigentumsgrenze zum Netzanschluss vereinbart. Die dort übergebene Biogasmenge wird messtechnisch erfasst und zur Bilanzierung und Entgeltbildung nach § 20a GasNEV herangezogen.

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Zugang des Transportkunden zum Verteilnetz des VNB zwecks Einspeisung von Biogas sowie die Zuordnung der eingespeisten Biogasmengen zu einem gültigen Bilanzkreis.

§ 2 Hauptleistungspflichten

Der VNB stellt dem Transportkunden am Einspeisepunkt eine Kapazität zur Einspeisung von Biogas in das Verteilnetz zur Verfügung. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ geregelt.

Der Transportkunde benennt einen Bilanzkreisverantwortlichen und einen Bilanzkreis, in den der Einspeisepunkt eingebracht werden soll.

§ 3 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der VNB benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Daten des Transportkunden sind in der Anlage „Kontakt Daten des Transportkunden“ aufgeführt.

Die Daten des VNB veröffentlicht dieser auf seiner Homepage. Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Ansprechpartner zu ändern.

§ 4 Weitere vertragliche Regelungen/Anlagen

Alle Anlagen, die in dem beigefügten „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ aufgeführt sind, sowie das „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)“ selbst, sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch den Anlagenbetreiber ab Inbetriebnahme der Anlage in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Vertragsbeginn werden bisherige Regelungen zur Einspeisung einschließlich aller Nebenabreden einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 6 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt Olpe als Gerichtsstand. § 63 Ziff. 1-3 NZB KOV III (Schiedsklausel“) findet keine Anwendung.

Ort,

.....
Anlagenbetreiber

Attendorn,.....

.....
Stadtwerke Attendorn GmbH

Anlage zum Einspeisevertrag (Biogas)

Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Biogas)

Anlagen:

-„Allgemeine Bedingungen für den Gasnetzzugang (Biogas), gültig ab 01.09.2009

-„Kontakt Daten des Transportkunden“

1. Allgemeine Anschlussdaten (Netzanschluss)

Netzanschlussnummer

Bezeichnung der Biogasanlage

Ortangabe

2. Technische Anschlussdaten (Netzanschluss)

Kapazität zur Einspeisung von Biogas minimal.....m³/h(N) maximal.....m³/h(N)

Druck an der Eigentumsgrenze minimal.....bar(Ü) maximal.....bar(Ü)

Gasqualität Erdgas L Ergas H

3. Daten der Einspeisestelle

Übergabepunkt Der Übergabepunkt von aufbereitetem Biogas ist in Gasflussrichtung der letzte Flansch hinter der Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage.

Zählpunkt (Messung vor LPG-Zumischung)

4. Zuordnung zum Bilanzkreis

Bilanzkreisnummer

Bilanzkreisverantwortlicher

Allgemeine Bedingungen für Gasnetzzugang (Biogas)

Gültig ab:	01.09.2009
Vertragstyp: Netzanschluss-/Netzzugangskonzept:	Einspeisevertrag Transportkunde
Gasflussrichtung (Zweck):	Einspeisung

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Messung
3. Kapazität
4. Datenaustausch
5. Bilanzkreiszuordnung
6. Einspeisung von Biogas
7. Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten
8. Unterbrechung des Netzzugangs
9. Haftung
10. Anpassung des Vertragverhältnisses

1 Grundsätze

- (1) Für diesen Vertrag gelten die Netzzugangsbedingungen gemäß „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (Kooperationsvereinbarung), sofern sich aus dem vorliegenden Vertrag nichts anderes ergibt.
- (2) Die Netzzugangsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung (NZZB KOV III) sind auf der Homepage des VNB veröffentlicht. Auf Wunsch des Transportkunden wird der VNB dem Transportkunden diese zusenden.
- (3) Im Rahmen der vorgenannten Netzzugangsbedingungen bezeichnet:
 - „Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Attendorn GmbH“ die Netzzugangsbedingungen des VNB,
 - „Netzbetreiber Stadtwerke Attendorn GmbH“ den VNB,
 - „www.stadtwerke-attendorn.de“ die Homepage des VNB.
- (4) Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse „www.stadtwerke-attendorn.de.“

2 Messung

- (1) Die vom Transportkunden in das Verteilnetz des VNB eingespeiste Biogasmenge wird in „kWh“ auf Basis des jeweils abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen. Dieser wird hinter der Übergabestelle gemessen.
- (2) Der VNB ist berechtigt, für die Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685.

3 Kapazität

Der VNB behält sich vor, die in diesem Vertrag vereinbarte Kapazität zur Einspeisung von Biogas bei dauerhafter Nichtinanspruchnahme nach vorheriger schriftlicher Mitteilung entsprechend zu reduzieren, wenn der Anschluss weiterer Biogaseinspeisungen dies erfordern sollte.

4 Datenaustausch

- (1) Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich elektronisch.

(2) Alle bilanzierungsrelevanten Prozesse werden nach dem „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Geschäftsprozesse zur Führung und Abwicklung von Bilanzkreisen bei Gas“ sowie den Sonderregeln zur Biogasbilanzierung nach dem BDEW-Leitfaden zur Biogasbilanzierung abgewickelt. Letztere gehen vor, sofern und soweit diese abweichend sind.

5 Bilanzkreiszuordnung

- (1) Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Einspeisepunkt zu jedem Zeitpunkt des Netzzugangs vom VNB eindeutig einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet werden kann.
- (2) Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten sind vom Transportkunden mit einer Frist von einem Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen.
- (3) Ein Einspeisepunkt kann nur einem Bilanzkreis zugeordnet werden.
- (4) Voraussetzungen für das Bestehen eines Bilanzkreises ist der Abschluss und das Bestehen eines Bilanzkreisvertrages zwischen dem Bilanzkreisbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen.
- (5) Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen den Einspeisepunkt in einen Bilanzkreis einzubringen. Der Transportkunde ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet bzw. der entsprechende Bilanzkreisvertrag durch Kündigung beendet wird.

6 Einspeisung von Biogas

- (1) Der Transportkunde ist verpflichtet, dem VNB unverzüglich über die Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen für Biogas gemäß § 41f Abs. 1 GasNZV zu informieren. Der Kunde stellt dem VNB bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen für Biogas von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist das einzuspeisende Biogas immer mit einem Brennwert zu liefern, welcher die Zukonditionierung von Flüssiggas (LPG) durch den VNB auf ein Mindestmaß reduziert, um die wirtschaftliche Belastung der Allgemeinheit (Kostentragung über den Wälzungsmechanismus) möglichst gering zu halten.

7 Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten

Der VNB zahlt dem Transportkunden für das am Übergabepunkt übergebene Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der gesetzlich festgelegten Höhe.

8 Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten

- (1) Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten nach § 20a Gas NEV erfolgt monatlich endgültig auf Basis der fernausgelesenen Zählwerte.
- (2) Das Entgelt wird vom VNB bis zum 25. Tag des Folgemonats auf das vom Transportkunden im Kontaktdatenblatt angegebene Konto überwiesen.

9 Unterbrechung des Netzzugangs

- (1) In Ergänzung zu den Regelungen der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3) der Kooperationsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG (KoV III), ist der VNB berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen, sofern der VNB gegenüber dem Anschlussnehmer / -nutzer berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- (2) Die Anschlussnutzung wird gegenüber dem Anschlussnutzer ebenso durch Betätigung der automatischen Sicherheitsabschaltung der motorgetriebenen Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage unterbrochen.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung der Netznutzung nach den Absätzen 1 oder 2, ruht der Netzzugang des Transportkunden. Der Transportkunde kann in diesen Fällen keine Entschädigung vom VNB beanspruchen.

10 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasbelieferung, der Anschlussnutzung beziehungsweise des Netzzugangs ist dem Grund und der Höhe nach gemäß § 54 NZB KOV III begrenzt.
- (2) Im Übrigen haften die Vertragspartner -vorbehaltlich der Absätze 3 und 5- einander nur, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines der Vertragspartner, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Die Vertragspartner haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die Vertragspartner vertrauen dürfen), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- (3) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht
 - a. für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b. wenn und soweit einer der Vertragspartner eine Beschaffheitsgarantie abgegeben, eine Eigenschaft zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftungsgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- (6) Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der Vertragspartner sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsge-

hilfen der Vertragspartner einschließlich ihrer Angestellten, Mitarbeiter und Organe.

11 Anpassung des Vertragsverhältnisses

- (1) In Ergänzung zu den Regelungen über die Änderung der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3) der Kooperationsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG (KoV III), ist der VNB berechtigt bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen), eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.
- (2) Außerdem ist der VNB berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.
- (3) Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.